



ALPMANN SCHMIDT

# Internationales Privatrecht

5. Auflage  
**2013**

# **INTERNATIONALES PRIVATRECHT**

**2013**

Johannes Dilling, LL.M. (Köln/Paris I Sorbonne)  
Maître en Droit  
Rechtsanwalt in Köln

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

**Dilling LL.M., Johannes**

Internationales Privatrecht

5. Auflage 2013

ISBN: 978-3-86752-279-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Das Internationale Privatrecht, Allgemeiner Teil** ..... 1

**1. Abschnitt: Einführung** ..... 1

    A. Fragestellung und Aufgabe des IPR ..... 1

    B. Interessen des IPR ..... 2

    C. Geschichtliche Entwicklung ..... 2

    D. Kodifikationen in Deutschland ..... 4

**2. Abschnitt: Struktur der Kollisionsnormen** ..... 4

    A. Tatbestand ..... 5

        I. Anknüpfungsgegenstand ..... 5

        II. Anknüpfungspunkt (-moment, -subjekt, -zeitpunkt) ..... 5

            1. Regelfall ..... 5

            2. Mehrstaater ..... 8

    B. Rechtsfolge ..... 9

    C. Arten von Kollisionsnormen ..... 10

        I. Allseitige und einseitige Kollisionsnormen ..... 10

        II. Wandelbare und nicht wandelbare Kollisionsnormen ..... 10

        III. Selbstständige und unselbstständige Kollisionsnormen ..... 10

        IV. Exklusivnormen ..... 10

        V. Versteckte Kollisionsnormen ..... 11

    D. Prüfungsschema für IPR-Fälle (Begründetheit) ..... 11

    E. Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung ..... 13

    F. Ermittlung der Rechtsquellen ..... 14

        I. Vereinheitlichtes Sachrecht ..... 14

        II. Kollisionsregeln des Europäischen Gemeinschaftsrechts ..... 14

        III. Staatsvertragliche Kollisionsnormen ..... 14

        IV. Autonomes IPR ..... 15

    G. Qualifikation ..... 15

        I. Der Streit um das Qualifikationsstatut ..... 16

            Fall 1: Ein Wechsel aus Tennessee oder „die unsterbliche Blamage  
            des Reichsgerichts“ (nach RGZ 7, 21 ff.) ..... 16

        II. Abgrenzung zu anderen Kollisionsnormen ..... 22

            1. Systemunterschied zwischen eigenem materiellen Recht  
            und dem IPR ..... 22

                Fall 2: Erbrecht des Ehegatten ..... 23

            2. Unterschiede zwischen in- und ausländischem Sachrecht ..... 24

            3. Die ausländische Regelung ist der inländischen fremd ..... 24

                Fall 3: Morgengabe nach islamischem Recht  
                (dazu BGH IPRax 2011, 85) ..... 25

            4. Qualifikation ausländischer Kollisionsnormen ..... 28

**3. Abschnitt: Verweisung** ..... 28

    A. Grundsatz: Gesamtnormverweisung (IPR-Verweisung) ..... 29

        I. Annahme der Verweisung ..... 29

II. Der renvoi (Rück- oder Weiterverweisung) .....	29
1. Die Rückverweisung (renvoi au premier degré) .....	30
2. Die Weiterverweisung (renvoi au second degré) .....	31
Fall 4: Weiterverweisung .....	31
3. Die versteckte Rückverweisung .....	33
Fall 5: Versteckte Rückverweisung/Rechtsspaltung .....	34
4. Alternative Konzepte zum Abbruch der Verweisungskette: Foreign-Court-Theory und Theorie des double renvoi .....	36
B. Ausnahme: Sachnormverweisung .....	37
C. Verweisung auf das Recht von Mehrrechtsstaaten (Rechtsspaltung, Unteranknüpfung) .....	37
Fall 6: Verbindungen zu Kanada .....	37
D. Vorrang des Einzelstatuts vor dem Gesamtstatut .....	40
Fall 7: Nachlassspaltung und eine Schafsfarm .....	41
■ Zusammenfassende Übersicht: Der renvoi .....	43
<b>4. Abschnitt: Anwendung der Sachnormen .....</b>	<b>44</b>
A. Ermittlung des ausländischen Rechts .....	44
B. Erstfragen, Vorfragen, Teilfragen .....	44
I. Erstfrage (= kollisionsrechtliche Vorfrage i.e.S.) .....	44
Fall 8: Hinkende Ehe – Teil 1 .....	45
II. Vorfrage .....	47
Fall 9: Hinkende Ehe – Teil 2 .....	47
III. Teilfrage .....	54
1. Regelanknüpfung .....	54
2. Sonderanknüpfung .....	54
Fall 10: Autokauf .....	54
C. Auslandserfüllung, Substitution .....	60
I. Gegenstände, Naturereignisse und verfahrensunabhängige Handlungen von Privaten im Ausland .....	60
II. Behördenakte und verfahrensgebundene Privathandlungen im Ausland .....	61
Fall 11: Beurkundung während der Skireise (nach BGHZ 80, 76) .....	61
III. Gerichtliche Entscheidungen .....	67
D. Anpassung (Angleichung) .....	67
I. Normenhäufung .....	67
II. Normenmangel .....	67
III. Lösungswege .....	68
Fall 12: Erb- oder Güterrecht? .....	68
Fall 13: Probleme mit Österreich? (nach LG Mosbach ZEV 1998, 489) .....	71
E. Statutenwechsel/Transposition .....	73
I. Ursachen .....	73
II. Wirkung .....	74
1. Abgeschlossene Tatbestände .....	74
Fall 14: Umzug mit dem Lamborghini .....	74

Fall 15: Der Lamborghini in Österreich .....	76
2. Offene Tatbestände .....	77
<b>5. Abschnitt: Schranken der Anwendung .....</b>	<b>78</b>
A. Die Gesetzesumgehung (fraus legis) .....	78
I. Voraussetzungen und Fallgruppen der Gesetzesumgehung .....	78
Fall 16: Grundstückskauf ohne Notar .....	79
II. Fraudulöse Geschäfte in der Praxis .....	81
B. Ordre Public .....	81
I. Funktionen des ordre public .....	81
II. Ordre public, Eingriffsnormen und Sonderanknüpfungen .....	81
III. Spezielle Ausprägungen des ordre public .....	82
IV. Art. 6 EGBGB .....	82
1. Ausländisches Recht .....	82
2. Ergebnis der Anwendung .....	82
3. Wesentliche Grundsätze .....	82
4. Offensichtliche Unvereinbarkeit .....	83
5. Hinreichender Inlandsbezug .....	84
Fall 17: Walayat (nach BGHZ 120, 29) .....	84
Fall 18: Die dritte Frau .....	88
V. Wandelbarkeit des ordre public .....	89
<b>2. Teil: Internationales Zivilverfahrensrecht .....</b>	<b>90</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeines .....</b>	<b>90</b>
A. Aufgaben des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) .....	90
B. Grundsatz der Anwendung der lex fori .....	90
<b>2. Abschnitt: Internationale Entscheidungszuständigkeit deutscher</b>	
<b>Gerichte .....</b>	<b>90</b>
A. EuGVVO .....	91
I. Anwendbarkeit der EuGVVO .....	91
1. Sachlicher Anwendungsbereich der EuGVVO .....	91
2. Zeitlicher Anwendungsbereich der EuGVVO .....	91
3. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich der EuGVVO .....	91
II. Zuständigkeitsregelungen .....	92
1. Exklusive Zuständigkeit .....	92
Fall 19: Gerichtsstandsvereinbarung .....	92
2. Allgemeiner Gerichtsstand .....	95
3. Besondere Gerichtsstände .....	95
Fall 20: Gerichtsstand des Erfüllungsortes beim Versandkauf .....	97
Fall 21: Caroline von Hannover – 1. Teil .....	104
Fall 22: Gewinnmitteilung aus dem Ausland .....	109
Fall 23: Fahrradkauf im Internet .....	116
B. Europarecht: Die EheGVO .....	121
C. Internationale Abkommen .....	121
I. Luganer Übereinkommen von 1988 .....	121

II. CMR und WA .....	121
III. KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen) .....	121
D. Autonomes deutsches Recht .....	122
I. Gerichtsstandsvereinbarung .....	122
II. Gesetzliche Regelung .....	122
1. Ausdrückliche Regelungen .....	122
2. Ableitungen .....	122
3. Notzuständigkeit .....	123
4. Forum Shopping/perpetuatio fori/forum non conveniens .....	124
E. Die Behandlung des ausländischen Rechts im Prozess .....	125
<b>3. Abschnitt: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen</b> .....	126
A. Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO .....	126
I. Anerkennung ausländischer Entscheidungen i.R.d. EuGVVO .....	126
II. Vollstreckung ausländischer Entscheidungen i.R.d. EuGVVO .....	127
Fall 24: Caroline von Hannover – 2. Teil .....	127
B. Der einheitliche Europäische Vollstreckungstitel .....	129
Fall 25: Caroline von Hannover – 3. Teil .....	130
C. Anerkennung und Vollstreckung nach der EheGVO .....	131
D. AVAG .....	132
E. Autonomes Recht .....	132
I. Anerkennung ausländischer Entscheidungen .....	132
II. Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach der ZPO .....	132
Fall 26: Crash in China .....	132
<b>4. Abschnitt: Internationale freiwillige Gerichtsbarkeit</b> .....	136
<b>5. Abschnitt: Schiedsgerichtsbarkeit</b> .....	137
<b>3. Teil: Internationales Privatrecht, Besonderer Teil</b> .....	138
<b>1. Abschnitt: Das IPR der natürlichen Personen</b> .....	138
A. Allgemeine Rechtsfähigkeit .....	138
I. Anknüpfung .....	138
II. Statutenwechsel, Art. 7 Abs. 2 EGBGB .....	138
III. Vertrauensschutz, Art. 13 Rom I-VO, Art. 12 EGBGB .....	138
B. Geschäftsfähigkeit .....	139
C. Name .....	139
<b>2. Abschnitt: Das IPR der juristischen Personen/ Internationales Gesellschaftsrecht</b> .....	140
A. Verfahrensrecht .....	140
B. Kollisionsrecht .....	140
I. Umfang .....	140
II. Anknüpfung .....	141
1. Sitztheorie .....	141

2. Gründungstheorie .....	143
III. Kurzüberblick der Rechtsprechung des EuGH zum Internationalen	
Gesellschaftsrecht .....	143
1. Daily-Mail (Wegzugsfall) .....	144
2. Centros (Wendepunkt: Zweigniederlassungsfall, „1. Etappe“) .....	144
3. Überseering (Zuzugsfall) .....	145
4. Inspire Art (Zweigniederlassungsfall, „2. Etappe“) .....	145
5. Cartesio (Wegzugsfall) .....	146
IV. Vertiefung der Entscheidungen: Überseering, Inspire Art und Cartesio .....	146
Fall 27: Überseering (Zuzugsfall) .....	146
Fall 28: Inspire Art .....	151
Fall 29: Cartesio (Wegzugsfall) .....	156
Fall 30: (Fast) Nichts ist unmöglich .....	159
V. Ultra-vires-Lehre .....	161
VI. Enteignung der juristischen Person .....	161
VII. Anknüpfung bei Konzernen .....	161
VIII. Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) .....	161
C. Zuständigkeit im Anwendungsbereich der EuGVVO .....	162
Fall 31: Die Limited vor Gericht .....	162
<b>3. Abschnitt: Internationales Schuldvertragsrecht .....</b>	<b>164</b>
A. Verfahrensrecht .....	164
B. Vereinheitlichtes Sachrecht: UN-Kaufrecht (CISG) .....	164
I. Allgemeines .....	164
II. Systematik/Besonderheiten .....	165
III. Nicht erfasste Bereiche/Lückenfüllung .....	165
Fall 32: Pizzakauf nach dem UN-Kaufrecht .....	166
Fall 33: 1. Abwandlung zu Fall 32 .....	169
Fall 34: 2. Abwandlung zu Fall 32 .....	171
C. Die Rom I-VO .....	172
I. Zeitlicher Anwendungsbereich .....	172
II. Sachlicher Anwendungsbereich .....	172
D. Anknüpfung eines Vertrags .....	173
I. Freie Rechtswahl .....	173
II. Objektive Anknüpfung anhand der engsten Verbindung .....	174
Fall 35: Die Spielzeuglok .....	174
E. Form .....	177
I. Günstigkeitsprinzip, Art. 11 Abs. 1, 2 Rom I-VO .....	177
II. Grundstücksverträge, Art. 11 Abs. 5 Rom I-VO .....	178
F. Forderungsübergang .....	178
G. Verbraucherschutz, Art. 6 Rom I-VO .....	178
I. Art. 6 Rom I-VO, Verbraucherverträge .....	179
Fall 36: Gewinnmitteilung aus dem Ausland .....	179
Fall 37: Fahrradkauf im Internet .....	183
Fall 38: Oh wie schön ist Gran Canaria .....	187



II. Art. 46 b EGBGB .....	190
H. Individualarbeitsverträge, Art. 8 Rom I-VO .....	191
I. Lex mercatoria .....	191
<b>4. Abschnitt: Internationales Familienrecht .....</b>	<b>192</b>
A. Eherecht .....	192
I. Allgemeines .....	192
II. Eheschließung, Art. 13 EGBGB .....	192
1. Materielle Ehevoraussetzungen .....	192
2. Formelle Ehevoraussetzungen .....	194
3. Einordnung der Handschuhehe .....	194
4. Folgen einer fehlerhaften Ehe .....	195
5. Verlöbnis .....	195
III. Allgemeine Ehwirkungen, Art. 14 EGBGB .....	195
1. Umfang .....	195
2. Anknüpfung .....	196
3. Statutenwechsel .....	197
IV. Ehelicher Güterstand, Art. 15 EGBGB .....	197
1. Kommissionsvorschlag zum Ehegüterkollisionsrecht .....	197
2. Umfang .....	198
3. Anknüpfung .....	198
B. Scheidungsrecht .....	199
I. Scheidungsverfahren .....	199
1. Internationale Zuständigkeit .....	199
2. Anerkennung von ausländischen Scheidungen .....	200
3. Anerkennung von ausländischen Privatscheidungen .....	200
II. Kollisionsrecht .....	200
1. Die Rom III-VO .....	200
2. Autonomes Kollisionsrecht .....	202
C. Recht der Lebensgemeinschaften .....	203
I. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft .....	203
II. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Art. 17 b EGBGB .....	204
D. Internationales Kindschaftsrecht .....	204
I. Verfahrensrecht .....	204
1. EheGVO .....	205
2. Haager Kindesschutzübereinkommen vom 19.10.1996 (KSÜ) .....	206
3. Kindesentführungsabkommen, „Legal Kidnapping“ .....	206
II. Kollisionsrecht .....	208
1. Staatsvertragliche Kollisionsnormen .....	208
2. Autonomes Recht .....	208
E. Internationales Unterhaltsrecht .....	210
I. Verfahrensrecht .....	210
1. EuGVVO .....	210
2. Autonomes Recht .....	210
II. Kollisionsrecht .....	211

1. Das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUntProt)	211
2. Das Deutsch-Iranische Niederlassungsabkommen (DIN)	212
<b>5. Abschnitt: Internationales Erbrecht</b>	212
A. Verfahrensrecht	212
I. Streitiges Verfahren: Doppelfunktionalität der Regeln der ZPO	213
II. Freiwillige Gerichtsbarkeit: Gleichlaufprinzip	213
B. Kollisionsrecht	214
I. Die Erbrechtsverordnung (ErbRVO)	214
1. Anwendungsbereich der ErbRVO	214
2. Ermittlung des anwendbaren Rechts nach der ErbRVO	215
II. Staatsvertragliche Kollisionsnormen	215
III. Art. 25, 26 EGBGB	216
IV. Rechtswahl	216
V. Verfügungen von Todes wegen	218
Fall 39: Sohn oder Staat?	218
VI. Einordnung besonderer erbrechtlicher Konstellationen	219
C. Der Trust	220
<b>6. Abschnitt: Internationales Deliktsrecht</b>	221
A. Verfahrensrecht	221
B. Kollisionsrecht	221
I. Staatsvertragliche Kollisionsnormen	221
II. Die Rom II-VO	221
III. Kollisionsnormen des autonomen Rechts	223
1. Anknüpfung	223
2. Verweisung	225
3. Art. 40 Abs. 3, 4 EGBGB	225
Fall 40: Verkehrsunfall im Ausland	226
C. Sondergebiete	229
I. Weltweite Veröffentlichungen in Zeitungen und im Internet	229
Fall 41: Oh Karola	230
II. Wettbewerbsrecht	234
III. Produkthaftung	235
<b>7. Abschnitt: Internationales Bereicherungsrecht</b>	235
A. Die Rom II-VO	235
Fall 42: Diebstahl auf Mallorca	236
B. Kollisionsnormen des autonomen Rechts	238
<b>8. Abschnitt: Internationale Geschäftsführung ohne Auftrag</b>	238
A. Die Rom II-VO	238
Fall 43: Ferienwohnung auf Ibiza	239
B. Kollisionsnormen des autonomen Rechts	240
C. Einzelfälle	241

<b>9. Abschnitt: Internationales Sachenrecht</b> .....	241
A. Anknüpfung und Umfang des Statuts .....	241
B. Typenzwang im Sachenrecht/Probleme bei einem Statutenwechsel .....	242
I. Abgeschlossene Tatbestände (sog. schlichter Statutenwechsel) .....	242
Fall 44: Die Strickmaschine (nach BGHZ 45, 95) .....	242
1. Problem: In Deutschland unbekannte Sachenrechte .....	243
2. Das Lösungsrecht .....	244
3. Trust .....	244
4. Vindikationslegat .....	244
II. Offene Tatbestände (sog. qualifizierter Statutenwechsel) .....	244
Fall 45: Gemäldediebstahl .....	244
C. Gutgläubiger Erwerb .....	245
Fall 46: Weiterveräußerung des Lamborghini (nach BGH NJW 1991, 1415; Fortsetzung des Falls 14, Rdnr. 90) .....	245
D. Besondere Konstellationen .....	247
I. Internationaler Versendungskauf .....	247
II. Res in transitu .....	247
III. Transportmittel (Art. 45 EGBGB) .....	247
<b>4. Teil: Rechtsvergleichung</b> .....	248
<b>1. Abschnitt: Einführung</b> .....	248
<b>2. Abschnitt: Methoden</b> .....	248
<b>3. Abschnitt: Rechtsfamilien und Rechtskreise</b> .....	249
A. Rechtsfamilien .....	249
B. Rechtskreise .....	249
I. Civil Law .....	249
1. Romanische Rechtsfamilie am Beispiel des französischen Rechts .....	250
2. Deutsche Rechtsordnungen .....	252
3. Skandinavische Rechtsordnungen .....	252
II. Common Law .....	252
III. Wichtige Besonderheiten im angloamerikanischen materiellen Recht .....	253
1. Vertragsrecht .....	253
2. Deliktsrecht .....	254
IV. Religiöse Rechte .....	255
V. Hybride Rechte .....	255
<b>5. Teil: Glossar</b> .....	255
Stichwortverzeichnis .....	262

## LITERATURVERZEICHNIS

- Bamberger, Heinz Georg  
Roth, Herbert      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 3: §§ 1297–2386, EGBGB  
3. Auflage, München 2012  
(zit.: Bamberger/Roth/Bearbeiter)
- Erman, Walter      Bürgerliches Gesetzbuch, Band 2,  
13. Auflage, Köln 2011
- Ferid, Murad      Internationales Privatrecht,  
3. Auflage, München 1986 (zit.: Ferid)
- Ferid, Murad;  
Firsching, Karl;  
Dörner, Heinrich;  
Hausmann, Rainer      Internationales Erbrecht,  
86. Auflage, München 2012  
(zit.: Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann)
- Geimer, Reinhold  
Schütze, Rolf A.      Europäisches Zivilverfahrensrecht  
3. Auflage, München 2010  
(zit.: Geimer/Schütze, EuZVR)
- Jayme, Erik;  
Hausmann, Rainer      Internationales Privat- und Verfahrensrecht  
16. Auflage, München 2012 (zit.: Jayme/Hausmann)
- Junker, Abbo      Internationales Privatrecht  
München 1998 (zit.: Junker)
- Kegel, Gerhard;  
Schurig, Klaus      Internationales Privatrecht  
9. Auflage, München 2004 (zit.: Kegel/Schurig)
- Koch, Harald; Magnus,  
Ulrich; Winkler von  
Mohrenfels, Peter      IPR und Rechtsvergleichung  
4. Auflage, München 2010  
(zit.: Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels)
- Kropholler, Jan      Internationales Privatrecht  
6. Auflage, Tübingen 2006 (zit.: Kropholler, IPR)
- Kropholler, Jan  
von Hein, Jan      Europäisches Zivilprozeßrecht  
9. Auflage, Frankfurt a.M. 2011 (zit.: Kropholler, EuZPR)
- Münchener Kommentar      Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil  
6. Auflage, München 2012  
(zit.: MünchKomm/Bearbeiter)
- Bürgerliches Gesetzbuch, Band 3: CISG  
6. Auflage, München 2012
- Bürgerliches Gesetzbuch, Band 10: Internationales Privatrecht  
5. Auflage, München 2010
- Bürgerliches Gesetzbuch, Band 11: Internationales Wirtschaftsrecht  
5. Auflage, München 2010
- Palandt      Bürgerliches Gesetzbuch  
72. Auflage, München 2013  
(zit.: Palandt/Bearbeiter)

- Raape, Leo; Sturm, Fritz      Internationales Privatrecht, Band 1: Allgemeine Lehren  
6. Auflage, München 1977  
(zit.: Raape/Sturm)
- Rauscher, Thomas              Europäisches Zivilprozessrecht  
2. Auflage, München 2006  
(zit.: Rauscher/Bearbeiter, EuZPR)
- Schack, Haimo                  Höchstrichterliche Rechtsprechung zum  
Internationalen Privat- und Verfahrensrecht  
2. Auflage, München 2000 (zit.: Schack)
- ders.                              Internationales Zivilverfahrensrecht  
5. Auflage, München 2010 (zit.: Schack, IVZR)
- ders.                              Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht  
4. Auflage, München 2011  
(zit.: Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht)
- Soergel                          Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und  
Nebengesetzen, Band 10: Einführungsgesetze  
12. Auflage, Köln 1996  
(zit.: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger, Julius von        Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungs-  
gesetz und Nebengesetzen EGBGB/IPR  
Berlin 1997  
verschiedene zeitl. Bearbeitungen der einzelnen Artikel des EGBGB  
(zit.: Staudinger/Bearbeiter)
- Thomas, Heinz;  
Putzo, Hans                      Zivilprozessordnung  
33. Auflage, München 2012 (zit.: Thomas/Putzo)
- von Bar, Christian;  
Mankowski, Peter              Internationales Privatrecht, Band 1: Allgemeine Lehren  
2. Auflage, München 2003  
(zit.: von Bar/Mankowski)
- von Bar, Christian              Internationales Privatrecht, Band 2: Besonderer Teil  
München 1991  
(zit.: von Bar Bd. II, IPR)
- von Hoffmann, Bernd;  
Thorn, Karsten                 Internationales Privatrecht  
9. Auflage, München 2007  
(zit.: von Hoffmann/Thorn)
- Wolf, Manfred;  
Lindacher, Walter F.;  
Pfeiffer, Thomas                AGBG  
5. Auflage, München 2009
- Zöller, Richard                 Zivilprozessordnung  
29. Auflage, Köln 2011 (zit.: Zöller/Bearbeiter)
- Zweigert, Konrad;  
Kötz, Hein                      Einführung in die Rechtsvergleichung  
3. Auflage, Tübingen 1996

## 1. Teil: Das Internationale Privatrecht, Allgemeiner Teil

### 1. Abschnitt: Einführung

Das IPR ist der Teil einer nationalen Rechtsordnung, der bestimmt, welches Recht auf einen Sachverhalt anwendbar ist, der eine Verbindung zu den Rechtsordnungen mehrerer Staaten aufweist (vgl. die Definition des Art. 3 EGBGB).

1

Das IPR entscheidet damit über die **Kollision** verschiedener zur Anwendung berufener Rechtsordnungen, daher auch der Name **Kollisionsrecht**.

Anders als es der Begriff „Internationales“ Privatrecht vermuten lässt, ist das IPR kein international einheitliches Recht („Krebschaden des IPR“, so Kegel).

Der **Begriff** ist doppelt **irreführend**: Zum einen wendet jeder Staat die Normen seines eigenen **nationalen** gültigen Rechts an. Jeder Staat verfügt somit über eigene Regeln des IPR. Zum anderen ist das IPR **kein Privatrecht** im Sinne von Sachnormen. Aufgabe des IPR ist es nicht, den Sachverhalt selbst zu entscheiden. Das IPR beeinflusst die Sachentscheidung nur mittelbar, indem es diejenige Rechtsordnung bestimmt, nach der die Sachfrage beurteilt werden soll.

Das IPR ist nur auf private Rechtsverhältnisse anwendbar. Im öffentlichen Recht gilt der Territorialitätsgrundsatz, d.h., der deutsche Staat wendet nur deutsches Sachrecht an.

### A. Fragestellung und Aufgabe des IPR

Ausgehend vom *Prinzip der Gleichwertigkeit aller Rechtsordnungen* fragt das IPR danach, welche (Privat-)Rechtsordnung auf einen Sachverhalt, der eine Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates aufweist, anwendbar ist.

2

Nach Friedrich Karl von Savigny (1779–1861) ist das Ziel des IPR, „daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur angehört oder unterworfen ist“.

- Aus der Vielzahl der geltenden Rechtsordnungen ist diejenige anzuwenden, zu der der Sachverhalt die *engste Verbindung* hat.
- Ausgehend von diesem „*Prinzip der engsten Verbindung*“ geht der Blick vom Sachverhalt zu der anwendbaren Norm und nicht umgekehrt von der Norm zum Sachverhalt (so die alte Statutenlehre). Dabei ist von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von inländischem und ausländischem Recht auszugehen.
- Kerngedanke: Inländisches Recht ist in der Regel auf inländische Sachverhalte zugeschnitten; auf Fälle mit überwiegender Auslandsbeziehung wird besser ausländisches Recht angewandt.
- Aufgabe des IPR ist es nicht, das materiell beste, sondern das *räumlich beste* Recht zu bestimmen. „Die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit geht vor der materiellprivatrechtlichen“ (Kegel). Das IPR ist daher im Grundsatz ergebnisblind.

## B. Interessen des IPR

### 3 Das IPR verfolgt verschiedene Interessen:<sup>1</sup>

- **Internationaler Entscheidungseinklang:** Gemeint ist der **Idealzustand**, in dem eine bestimmte Rechtsfrage in allen Rechtsordnungen nach den gleichen kollisionsrechtlichen Grundsätzen und damit im Ergebnis nach dem **gleichen materiellen Recht** entschieden wird. Die Gefahr des sog. *forum shopping*<sup>2</sup> soll dadurch umgangen werden.
- **Interner Entscheidungseinklang:** Hiermit ist die gleiche Behandlung kollisionsrechtlicher Fragen innerhalb derselben Rechtsordnung gemeint.
- **Interessen der beteiligten Parteien:** Die Parteien haben ein Interesse daran, nach dem Recht beurteilt zu werden, zu dem sie selbst die „engste Verbindung“ aufweisen. So entscheidet beispielsweise das Recht der Staatsangehörigkeit (Heimatrecht) im Personen- (Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Name), Familien- und Erbrecht; die Parteien haben z.B. im internationalen Schuldvertragsrecht die Möglichkeit einer Rechtswahl.
- **Verkehrsinteressen:** Sicherheit des Rechtsverkehrs (Form: Art. 11 Rom I-VO, Art. 11 EGBGB, Sachen: *lex rei sitae*; unerlaubte Handlung: Tatortrecht, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO).
- **Staatsinteressen:** Staatliche Interessen sind nur ausnahmsweise zu berücksichtigen. In Betracht kommen hier der *ordre public*, deutsche zwingende Normen (sog. Eingriffsnormen, Sonderanknüpfungen), Art. 3 Abs. 3, 9 Rom I-VO; aber u.U. auch ausländische zwingende Normen (str.).

Die genannten Interessen lassen sich nicht alle vollständig verwirklichen, da sie sich häufig widersprechen (z.B. interner und internationaler Entscheidungseinklang).<sup>3</sup>

## C. Geschichtliche Entwicklung

### 4 Zu Stammeszeiten bestand die Rechtsgemeinschaft nur aus Mitgliedern des eigenen Stammes. Das Recht außerhalb war für den jeweiligen Stamm unerheblich. Eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Privatrechtsordnungen konnte so noch nicht bestehen.

Ähnlich war es im antiken Rom. Hier wurde nur zwischen dem ***ius civile*** als bindendem Recht für die Rechtsbeziehungen römischer (Voll-)Bürger und dem ***ius gentium*** als dem übrigen Privatrecht unterschieden.<sup>4</sup>

Erst als im 12. bis 14. Jahrhundert n. Chr. in den oberitalienischen Städten reger Handel begann, wurden die Differenzen der verschiedenen Rechte erheblich. Nach der Wiederentdeckung des oströmischen Codex *ius civilis* entstanden Schulen für Glossatoren

1 Vgl. hierzu MünchKomm/Sonnenberger Einl. IPR, Rdnr. 97 ff., 105 ff.; von Hoffmann/Thorn § 1 Rdnr. 12 ff.

2 Vgl. Teil 2, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rdnr. 151.

3 Vgl. hierzu Fall 9: Hinkende Ehe – Teil 2, Rdnr. 64 ff.

4 Von Bar/Mankowski § 2 Rdnr. 30 f.; dazu H.J.Wolff, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, 1979.

und Kommentatoren (insbes. Bartolus). Von den Postglossatoren wurde die **Statuten-theorie** entwickelt: Die *statuta personalia*, d.h. die personenbezogenen Regeln, richteten sich nach dem Recht des Wohnsitzes der Person, die *statuta realia*, die sachbezogenen Regeln, nach der *lex rei sitae*, dem Belegenheitsort. Das Verfahrensrecht unterlag der *lex fori*, dem Ort des Gerichtsstands. Die *statuta mixta* bestimmten das Recht des Vornahmeorts bei Rechtshandlungen oder deliktischen Verhaltensweisen als anwendbar.<sup>5</sup> Die Kollision verschiedener Rechte wurde damals also durch die Auslegung des materiellen Rechts im Einzelfall aufgelöst. Diese Vorgehensweise verfeinerten Dumoulin (1500–1560) und d'Argentré (1519–1590).<sup>6</sup>

In den Niederlanden (Ulricus Huber) und anderen Gebieten, die kein römisches Recht als gemeinsame rechtliche Grundlage hatten, galt grds. das Territorialitätsprinzip. Ausländisches Recht, einschließlich des Völkerrechts, wurde in wechselseitigem Entgegenkommen in den einzelnen Ländern angewandt (naturrechtlicher **comitas-Gedanke**).<sup>7</sup>

Zu einer Trennung des Kollisionsrechts vom materiell anzuwendenden Recht kam es erst zu Zeiten Friedrich Carl v. Savignys (1779–1861). Man spricht von der **kopernikanischen Wende des IPR**. Auf ein Rechtsverhältnis sollte nunmehr das **Recht der Rechtsordnung angewandt werden, mit der es am engsten verbunden war** (Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Band 8, S. 24–28). Damit verbunden war die Gleichwertigkeit aller in- und ausländischen Personen und Rechtsordnungen. Von Gierke ging hierbei nach dem **Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses** vor. Von Bar sah, im Ergebnis ähnlich, die **Natur der Sache** als entscheidend an.<sup>8</sup>

- Der Blick ging daher vom Sachverhalt zu der anwendbaren Norm und nicht umgekehrt von der Norm zum Sachverhalt (so die alte Statutenlehre).
- Lösung des Kollisionsrechts vom materiellen Recht; selbstständige Wertung.
- Überstaatlichkeit des IPR; römisches Recht als gemeinsame Wurzel gleichberechtigter Rechtsordnungen.
- Entwicklung von allseitigen Kollisionsnormen.

1804 nahm Napoleon Teile des so entstandenen Kollisionsrechts römischen Ursprungs in den auf die Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit gerichteten französischen Code Civil auf. Weitere bedeutende Vorreiter des IPR in Frankreich sind Pillet, Niboyet, Batiffol und Lagarde.

1834 taucht das erste Mal der Begriff des „private international law“ im Werk „Commentaries on the Conflicts of Law“ bei dem Rechtswissenschaftler und Richter am Supreme Court Joseph Story (1779–1845), USA, auf. Diese Bezeichnung als „Internationales Privatrecht“ wurde von dem deutschen Anwalt Wilhelm Schaeffner 1841 in sein Buch „Entwicklungen des Internationalen Privatrechts“ aufgenommen. Im Fall *Robinson v. Bland* stellt auch Lord Mansfield in England erste Bezüge zum IPR her. In Italien entwickelte

5 Kropholler, IPR, § 2 II.

6 Kegel/Schurig § 3 IV; Gamillscheg, Der Einfluss Dumoulin auf die Entwicklung des Kollisionsrechts, 1955, S. 110 f.

7 So z.B. bei Huber (Gutzwiller, Geschichte, S. 157 f.).

8 Kegel/Schurig § 3 IX.



Mancini das IPR, insbesondere das Staatsangehörigkeitsprinzip und den *ordre public*, weiter (Mancini, Diritto internazionale, Prelezioni, Neapel 1873, S. 5–64). Seine Gedanken wirkten sich auch auf das Recht in Spanien, Österreich, Deutschland und vielen internationalen Abkommen aus.<sup>9</sup>

## D. Kodifikationen in Deutschland

- 5 Die erste Kodifikation eines IPRs in Deutschland entstand 1896. Die Art. 7–31 EGBGB bestimmten vorrangig, wann deutsches Recht zur Anwendung kommen sollte.

1986 wurde das Kollisionsrecht grundlegend reformiert (Art. 3–38 EGBGB). Der Grund hierfür war der sog. Spanier-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.<sup>10</sup> In diesem erklärte das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte auch im IPR ausdrücklich für anwendbar. Daraufhin wurden einige alte Bestimmungen als gleichheitswidrig verworfen und neue Ausweichklauseln geschaffen.<sup>11</sup>

Erst seit 1999 ist das IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse und der Sachen in den Art. 38–46 EGBGB kodifiziert. Lücken bestehen nur noch im Recht der Stellvertretung und dem Recht der juristischen Personen.

Vorrangig in Deutschland zu beachten sind die Kollisionsnormen des **europäischen Gemeinschaftsrechts**. Für die kollisionsrechtliche Bewertung außervertragliche Schuldverhältnisse ist am 11.01.2009 die sog. Rom II-VO in Kraft getreten. Im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse gilt seit dem 17.12.2009 die sog. Rom I-VO. Im Unterhaltsrecht gilt seit dem 18.06.2011 das HUntProt. Für die Ermittlung des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts gilt seit dem 21.06.2012 die Rom III-VO. Im Erbrecht ist bereits die ErbRVO in Kraft getreten; sie gilt in ihren wesentlichen Teilen aber erst ab dem 17.08.2015. Auch zum Ehegüterrecht (KOM (2011) 126) sowie zum Güterrecht der eingetragenen Partnerschaft (KOM (2011) 127) hat die Europäische Kommission mittlerweile Verordnungsvorschläge unterbreitet, um auch in diesen Bereichen das Kollisionsrecht europaweit zu vereinheitlichen. Damit wird eine fast flächendeckende Regelung des IPR durch das Gemeinschaftsrecht bewirkt.

Eine wichtige Zukunftsaufgabe im Bereich des IPR ist die Herstellung eines breiteren internationalen Entscheidungseinklangs, insbesondere im Handelsrecht (zur *lex mercatoria* vgl. Rdnr. 235). Wegbereiter hierfür kann die **Haager Konferenz für IPR in Den Haag** in den Niederlanden sein.

## 2. Abschnitt: Struktur der Kollisionsnormen

- 6 Jeder Sachverhalt ist unter bestimmte Kollisionsnormen zu subsumieren (zu qualifizieren). Die passende Kollisionsnorm führt zu dem anzuwendenden materiellen Recht. Auch eine Kollisionsnorm besteht wie eine Sachnorm aus Tatbestand und Rechtsfolge.

---

<sup>9</sup> Kegel/Schurig § 3 XI.

<sup>10</sup> BVerfGE 31, 58.

<sup>11</sup> Kegel/Schurig § 4 I.

## A. Tatbestand

Der Tatbestand der Kollisionsnorm setzt sich aus einem **Anknüpfungsgegenstand** und einem **Anknüpfungspunkt** zusammen. 7

### I. Anknüpfungsgegenstand

Der Anknüpfungsgegenstand umschreibt einen **Systembegriff** des Privatrechtssystems (z.B. Vertrag, Ehe, Kindschaft, Rechtsnachfolge von Todes wegen) und damit diejenige Materie, für welche die einschlägigen Sachnormen des anzuwendenden Rechts festgestellt werden sollen.<sup>12</sup> 8

### II. Anknüpfungspunkt (-moment, -subjekt, -zeitpunkt)

Der Anknüpfungspunkt wird auch als Anknüpfungsmoment, Anknüpfungssubjekt oder Anknüpfungszeitpunkt bezeichnet und führt zu der (räumlich besten) Rechtsordnung, die den Bereich des Tatbestands regeln soll. 9

Verschiedene Anknüpfungspunkte können **alternativ**, **kumulativ** (teilweise distributiv) oder **subsidiär** berufen sein.

Bei der **alternativen** Anknüpfung wird durch den Anknüpfungspunkt auf mehrere Rechtsordnungen verwiesen. Der Rechtsanwender hat die Möglichkeit, zwischen diesen auszuwählen. Hierdurch wird das Günstigkeitsprinzip verwirklicht (so z.B. Art. 11 Abs. 1 Rom I-VO (Ortsform **oder** Geschäftsform), Art. 40 Abs. 1 EGBGB (Handlungsort **oder** Erfolgsort)).

Durch die **kumulative** Anknüpfung werden mehrere Rechtsordnungen für eine Rechtsfrage nebeneinander berufen. Oftmals wird neben einer zweiten Rechtsordnung zusätzlich an deutsches Recht angeknüpft. Die Inländer sollen hierdurch jedoch nicht begünstigt werden. Vielmehr können so rechtsvergleichend ungewöhnliche Ansprüche des ausländischen Rechts abgewehrt werden. Es gilt demnach der Grundsatz der Berücksichtigung des schwächeren Rechts.

Von der kumulativen Anknüpfung zu unterscheiden ist die **distributive** (auch „gekoppelte“) Anknüpfung. Hier werden mehrere Rechtsordnungen nicht kumulativ zu der gleichen Rechtsfrage, sondern getrennt zu verschiedenen Rechtsfragen berufen (z.B. Art. 13 Abs. 1 EGBGB, vgl. den Wortlaut: „Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für **jeden** Verlobten dem Recht des Staates, dem **er** angehört.“).

Die **subsidiäre** Anknüpfung wird erst berücksichtigt, wenn eine vorrangige Anknüpfung zu keinem Ergebnis führt (ein Beispiel hierfür ist die sog. „Kegelsche Leiter“ in Art. 14 EGBGB).

### 1. Regelfall

Im Regelfall findet sich der Anknüpfungspunkt im Tatbestand der Kollisionsnorm. Er führt eindeutig zur berufenen Rechtsordnung (*lex causae*). 10

#### a) Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist im deutschen IPR ein häufiger Anknüpfungspunkt.<sup>13</sup> Sie verweist auf das Heimatrecht einer Person und bildet das sog. **Personalstatut**. 11

<sup>12</sup> Dörner StAZ 1988, 345, 347.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Basedow, IPRax 2011, 109 ff.

Die engste Verbindung zum Heimatrecht besteht nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers vor allem in den Bereichen, die die **persönlichen Rechtsverhältnisse** regeln, wie z.B. die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person, Art. 7 EGBGB sowie (bis zur Geltung der ErbRVO am 17.08.2015) deren gesetzliche Erbfolge, Art. 25 EGBGB. Auch im Ehe- (vgl. Art. 13–15 EGBGB) und Kindschaftsrecht (vgl. Art. 19–23 EGBGB) wird häufig an die Staatsangehörigkeit einer Person angeknüpft.

Argumente für dieses **Staatsangehörigkeitsprinzip** sind:<sup>14</sup>

- der Ausdruck der Verbundenheit mit dem zugehörigen Staat,
- die Kontinuitätsinteressen bei einem Aufenthaltswechsel,
- die Ausdehnung der Staatsherrschaft, insbesondere in einem Auswanderungsland,
- die geringeren Manipulationsmöglichkeiten,
- die leichte Feststellbarkeit,
- die Förderung des internationalen Entscheidungseinklangs, weil insbesondere die Heimatstaaten der in Deutschland lebenden Ausländergruppen auch dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgen.

Zunehmend ist eine Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip festzustellen. So stellt z.B. die am 16.08.2012 in Kraft getretene und ab dem 17.08.2015 in vollem Umfang geltende ErbRVO primär nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ab. Der Erblasser hat nach der ErbRVO aber die Möglichkeit, für die Erbfolge das Personalstatut wählen zu können.

## b) Wohnsitz (domicile)

- 12 Insbesondere in Staatsverträgen (z.B. Haager Testamentsübereinkommen) und in den auf ihnen beruhenden Kollisionsnormen (Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB, einziger Fall im EGBGB!) wird an den Wohnsitz angeknüpft.

Die angloamerikanischen Staaten knüpfen vorrangig an den Wohnsitz an, um zur anzuwendenden Rechtsordnung zu gelangen. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen dem „**domicile of origin**“, dem Geburtsort, und dem „**domicile of choice**“, einem anderen frei gewählten Wohnsitz. In den USA als typischem Einwanderungsland sind die Anforderungen zur Begründung eines „domicile of choice“ gering.<sup>15</sup> Im englischen Recht dagegen, begründet aus der kolonialistischen Struktur, muss der einen neuen Wohnsitz Begründende den festen Willen haben, an diesem neuen Ort auf unbestimmte Zeit bleiben zu wollen (animus manendi).

## c) Gewöhnlicher Aufenthalt (residence)

- 13 Weiterer wichtiger Anknüpfungspunkt ist der (gewöhnliche) Aufenthalt einer Person. Insbesondere in Staatsverträgen aber auch im Internationalen Zivilverfahrensrecht (IZVR, vgl. die EheGVO) wird häufig an den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person angeknüpft.

Ein Aufenthalt ist der gewöhnliche, wenn der Betreffende

- **objektiv** an ihm seinen Lebensmittelpunkt hat und
- an ihm sozial integriert ist oder dies zumindest anstrebt sowie
- **subjektiv** der Wille besteht, an diesem Aufenthaltsort länger zu bleiben.

<sup>14</sup> Ferid § 1 Rdnr. 1–18 f.; von Hoffmann/Thorn § 5 Rdnr. 5–18.

<sup>15</sup> Von Hoffmann/Thorn § 5 Rdnr. 65 f.

Argumente für das **Aufenthaltsprinzip**, also die Anknüpfung persönlicher Rechtsverhältnisse an den Aufenthalt der Person, wie im englischen und amerikanischen Recht, sind:

- die moderne Rechtsauffassung, dass das Recht als ein Teil der sozialen Umwelt zu sehen ist,
- die so leichter mögliche Integration von Ausländern im Inland, insbes. in Einwanderungsländern,
- die häufigere Anwendung der *lex fori*.

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist nicht erheblich. In der Regel, so die Begründung zum EGBGB, wird ein gewöhnlicher Aufenthalt nach sechsmonatiger Anwesenheit vermutet, was jedoch widerlegt werden kann.<sup>16</sup>

So wird z.B. durch einen längeren Gefängnisarrest kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, weil keine willensmäßige Begründung erfolgen kann. Auch ein Austauschjahr während der Schulzeit oder des Studiums oder ein langer Urlaub begründen bei dem Wunsch der späteren Rückkehr nicht automatisch einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt.

Bedeutung hat der gewöhnliche Aufenthalt vor allem im

- Schuldvertragsrecht, Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO,
- Verbraucherschutz, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO,
- Kindesentführungsrecht („*legal kidnapping*“, vgl. das HKÜ),
- im Ehe- und Kindschaftsrecht und
- künftig, ab dem 17.08.2015, grundsätzlich auch im Erbrecht, Art. 21 ErbVO.

Minderjährige haben einen eigenen gewöhnlichen Aufenthalt, der nicht von den Eltern abgeleitet wird. Jedoch ist bzgl. des Aufenthaltswillens i.d.R. auf den gesetzlichen Vertreter abzustellen (z.B. im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 EGBGB).

## d) Handlungsort

Die Anknüpfung an den Handlungsort ist in mehreren Erscheinungsformen denkbar. So wird bei Formfragen an den Vornahmeort (*locus regit formam actus*) des Geschäfts (vgl. Art. 11 Rom I-VO, Art. 11 Abs. 1 EGBGB) angeknüpft. Bei der Vollmacht ist i.d.R. der Gebrauchsort entscheidend. **14**

## e) Erfolgsort

Bei unerlaubten Handlungen wird im Rahmen des Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO auf das Recht des Staates verwiesen, in dem der Erfolgsort liegt, also das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. **15**

## f) Belegenheitsort

Der Belegenheitsort (*lex rei sitae*) ist entscheidend bei beweglichen und unbeweglichen Sachen und daher die grundsätzliche Anknüpfung im Sachenrecht, vgl. Art. 43 EGBGB. **16**

<sup>16</sup> Von Hoffmann/Thorn § 5 Rdnr. 72 f.; Baetge IPRax 2001, 573.

### g) Gerichtsort

- 17 Ist der Gerichtsort Anknüpfungspunkt, so wird stets auf die *lex fori*, also das Recht des Gerichtsstandortes, verwiesen.

### h) Parteiwille

- 18 Teilweise legt das Gesetz den Parteiwillen (vgl. Art. 14 Abs. 3, Art. 15 Abs. 2, Art. 27, Art. 42 EGBGB) als Anknüpfungspunkt fest. Die Wahl des anzuwendenden Rechts ist dann den Parteien überlassen.

## 2. Mehrstaater

Wenn jemand nicht nur eine, sondern mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, sind nach der Kollisionsnorm bei einer Anknüpfung an das Personalstatut auch mehrere Rechtsordnungen berufen. Hingegen geht die Verweisung bei Staatenlosigkeit einer Person ins Leere. Für diese Fälle wurde Art. 5 EGBGB geschaffen.

Art. 5 EGBGB gehört zu den unselbstständigen Kollisionsnormen. Diese Vorschrift ist als eine Hilfsnorm in andere selbstständige Normen anstelle der Staatsangehörigkeit einzulesen.

### a) Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB (Grundregel)

- 19 Wird bei einem Mehrstaater an das Heimatrecht angeknüpft, soll bevorzugt das Recht des Heimatstaats Anwendung finden, mit dem die **engste Verbundenheit** besteht. In-diz hierfür kann der gewöhnliche Aufenthalt des Mehrstaaters sein. Die so beachtete Staatsangehörigkeit nennt man auch **effektive Staatsangehörigkeit**.

Bei Flüchtlingen und Asylbewerbern wird gemäß Art. 12 der Genfer Flüchtlingskommission (unterzeichnet 1951) die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit durch den Wohnsitz ersetzt.

### b) Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB (Mehrstaater auch Deutscher)

- 20 Ist der Mehrstaater auch Deutscher, so verweist die Kollisionsnorm gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB stets auf deutsches Recht. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist bei einem Mehrstaater kraft Gesetzes die effektive. Diese Regelung ist **rechtspolitisch umstritten**, da sie systemwidrig die Anwendung der deutschen Privatrechtsordnung bevorzugt.<sup>17</sup> Die Exklusivnorm fördert hinkende Rechtsverhältnisse, begünstigt ein *forum shopping* und führt zu mehr internationaler Disharmonie. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB gilt deshalb nur für Verweisungen aufgrund des autonomen deutschen IPR. Bei Staatsverträgen oder im Internationalen Zivilverfahrensrecht gelten die allgemeinen Regeln.

### c) Art. 5 Abs. 2 EGBGB (Staatenlosigkeit)

- 21 Kann wegen der Staatenlosigkeit einer Person nicht an ihre Staatsangehörigkeit angeknüpft werden, so entscheidet gemäß Art. 5 Abs. 2 EGBGB der gewöhnliche Aufenthalt, subsidiär der tatsächliche Aufenthalt über die anzuwendende Rechtsordnung.

<sup>17</sup> Soergel/Kegel Art. 5 EGBGB Rdnr. 12; Dethloff JZ 1995, 73.

Es werden zwei Formen der Staatenlosigkeit unterschieden. Der originär Staatenlose ist von seiner Geburt an staatenlos, z.B. weil im Geburtsland das *ius-sanguinis*-Prinzip gilt und im Land der Staatsangehörigkeit der Eltern das *ius-soli*-Prinzip. Der nachträglich Staatenlose hat seine Staatsangehörigkeit, z.B. durch ihren Entzug, verloren. Bei Staatenlosigkeit ist zusätzlich das New Yorker UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954<sup>18</sup> zu beachten.

## B. Rechtsfolge

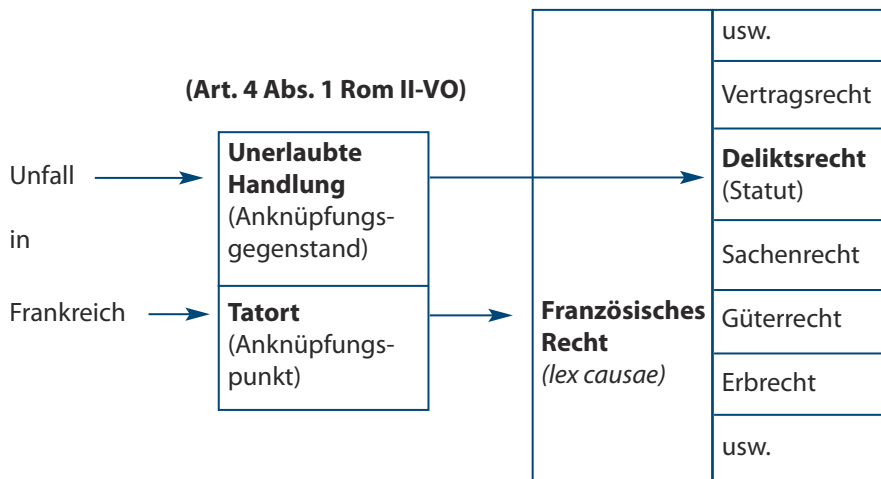
Die Kollisionsnorm verweist auf das anzuwendende Recht. Dieses bildet das anzuwendende **Statut**. Es wird jedoch nur auf diejenigen Kollisions- und Sachnormen verwiesen (Verweisungsziel), welche sich auf den vorher genannten Anknüpfungsgegenstand beziehen.<sup>19</sup>

22

Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Anknüpfungsgegenstand und Anknüpfungspunkt. So stellt der Anknüpfungspunkt zwar räumlich die Verbindung zu der anwendbaren Rechtsordnung (*lex causae*) her. Berufen wird jedoch nur der Teil der Rechtsordnung (Statut), welcher durch den zuvor genannten Anknüpfungsgegenstand bestimmt wurde.

- Die Verweisung bezieht sich daher immer **nur** auf den zugehörigen Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnorm und darf nicht auf nicht erfasste Teile des Sachverhalts ausgedehnt werden. Letztere sind getrennt, mit eigener Rechtsfolge, anzuknüpfen.

**Beispiel:** Ein Engländer macht Urlaub in Frankreich und verschuldet dort einen Autounfall. Der Engländer stirbt.



**Lösung:** Die auf den Unfall in Frankreich anwendbaren Normen sind daher (nur) dem französischen Deliktsstatut (Verweisungsziel) zu entnehmen. Erbrechtliche Fragen sind dagegen gesondert anzuknüpfen. Für sie gilt (bis zur Geltung der ErbRVO am 17.08.2015) gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB das Staatsangehörigkeitsprinzip, sodass die auf die Erbfolge anwendbaren Normen (nur) dem englischen Erbstatut zu entnehmen sind (Das englische IPR nimmt die Verweisung an).

<sup>18</sup> Jayme/Hausmann Nr. 12

<sup>19</sup> Von Bar/Mankowski § 1 Rdnr. 18; Dörner StAZ 1988, 345, 347.

## C. Arten von Kollisionsnormen

- 23 Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Kollisionsnormen einzuteilen.

### I. Allseitige und einseitige Kollisionsnormen

- 24 Allseitige Kollisionsnormen sind so gestaltet, dass ausgehend von dem durch von Savigny entwickelten Grundsatz der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen durch den Anknüpfungspunkt alle denkbaren Rechtsordnungen berufen werden könnten. Hierdurch wird nicht in die Souveränität anderer Staaten eingegriffen, da die Anknüpfung nur für deutsche Gerichte zwingend ist. Seit der IPR-Reform von 1986 sind die ehemals einseitigen deutschen Kollisionsnormen weitgehend allseitig neu formuliert worden bzw. können durch Auslegung allseitig ausgebaut werden (z.B. Art. 16 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 EGBGB).

Einseitige Kollisionsnormen bestimmen nur, wann das eigene (deutsche) Recht anwendbar ist. Einseitige Kollisionsnormen finden sich im heutigen EGBGB nur noch vereinzelt, so z.B. in Art. 6 EGBGB (*ordre public*) oder in Art. 13 Abs. 2 EGBGB (sachliche Ehevoraussetzungen).

Unvollkommen allseitige Kollisionsnormen sind fallbezogene Normen.

### II. Wandelbare und nicht wandelbare Kollisionsnormen

- 25 Wandelbare Kollisionsnormen enthalten keinen festen Anknüpfungzeitpunkt (z.B. Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Ist für eine Kollisionsnorm ein fester Anknüpfungzeitpunkt bestimmt, so ist diese nicht wandelbar (z.B. Art. 13 EGBGB: das im Zeitpunkt der Eheschließung geltende Recht).

### III. Selbstständige und unselbstständige Kollisionsnormen

- 26 Selbstständige Kollisionsnormen wie z.B. Art. 25 Abs. 1 EGBGB verweisen unmittelbar auf das auf einen Sachverhalt anzuwendende Recht.

Unselbstständige Kollisionsnormen können nicht selbstständig zu einem anzuwendenden Recht führen und sind nur als Ergänzung im Zusammenhang mit einer selbstständigen Kollisionsnorm anzuwenden (z.B. Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 EGBGB).

### IV. Exklusivnormen

- 27 Exklusivnormen sind einseitige Kollisionsnormen, die besonderen Partei- und Ordnungsinteressen dienen (z.B. Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB, staatliches Ordnungsinteresse).

Indem sie jedoch den Anwendungsbereich des deutschen Sachrechts systemwidrig ausdehnen, können Anwendungskonflikte wie **hinkende Rechtsverhältnisse** (d.h. Verhältnisse, die in einem Land anerkannt sind und in dem anderen nicht) entstehen. Zudem begünstigen sie das *forum shopping*, also die Wahl des Gerichtsortes nach dem für den Anwender günstigsten Recht. Diese einseitigen Exklusivnormen werden daher nicht allseitig ausgebaut.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgeschlossene Tatbestände .....	89 f., 311	Eingriffsnormen .....	99, 230
Abstammung .....	268	Einseitige Ehevoraussetzungen .....	239
Abstrakte Erfüllungsortvereinbarung ....	121, 130	Einseitige Kollisionsnormen .....	24
Abstraktionsprinzip .....	309	Einzelstatut .....	58
AGB .....	230	Enteignung der juristischen Person .....	206
Aktive Website .....	142	equity .....	333
Allgemeine Ehwirkungen .....	247	Erbrecht .....	274 ff.
Allgemeiner Gerichtsstand .....	123	Erbvertrag .....	280
Allseitige Kollisionsnormen .....	24	Erfolgsort .....	285 f., 295 ff.
Alternative Anknüpfung .....	280, 341	Erfüllungsortvereinbarungen .....	121, 130
Anerkennung und Vollstreckung		Erstfrage .....	57, 61 ff.
ausländischer Entscheidungen .....	153 ff.	EuGVÜ .....	115, 117
Anerkennung und Vollstreckung		EuGVVO .....	115 ff.
nach der EheGVO .....	158	Europäische Aktiengesellschaft (SE) .....	208
Anerkennung von ausländischen Privat-		Europäischer Vollstreckungstitel,	
scheidungen .....	253	einheitlicher .....	156
Anerkennung von ausländischen		Europäisches Sorgerechts-	
Scheidungen .....	253	übereinkommen .....	261
Anfechtung der Abstammung .....	268	Exequaturverfahren .....	163, 165
Angleichung .....	80	<b>Forderungsübergang .....</b>	<b>226</b>
Anknüpfung bei Konzernen .....	207	Foreign-Court-Theory .....	55
Anknüpfungsgegenstand .....	8, 35	Forgo .....	50
Anknüpfungspunkt .....	9	Form des Rechtsgeschäfts .....	223 ff.
Anpassung .....	80	Formelle Ehevoraussetzungen .....	66, 241
Arbeitsverträge .....	234	forum non conveniens .....	151
Auslandserfüllung .....	75	Forum Shopping .....	151
AVAG .....	155, 159	Französisches Registerpfandrecht .....	44
<b>Begründung des</b>		Funktionelle Gleichwertigkeit .....	78
Eltern-Kind-Verhältnisses .....	268	Funktionelle Qualifikation .....	38
Bereicherungsrecht .....	302 ff.	<b>Gekoppelte Anknüpfung .....</b>	<b>9</b>
Berufung .....	139	Gerichtsstand des Erfüllungsortes .....	121
Besondere Gerichtsstände .....	124	Gerichtsstand durch rügelose	
am Ort der unerlaubten Handlung .....	131	Einlassung .....	122
des Erfüllungsortes .....	125	Gerichtsstandsvereinbarung .....	121, 141
<b>Caroline von Hannover .....</b>	<b>131</b>	Gesamtnormverweisung	
Centros .....	185	(IPR-Verweisung) .....	47 ff.
Common Law .....	333	Gesamtstatut .....	58
Consideration .....	335	Geschäftsfähigkeit .....	73, 174
<b>Daily-Mail .....</b>	<b>184</b>	Geschäftsführung ohne Auftrag .....	305 ff.
Deduktion .....	325	Gesellschaftsstatut .....	77
Deliktsrecht .....	283 ff.	Gesetzesumgehung (fraus legis) .....	93
Derogation .....	147	Gewinnmitteilung aus dem Ausland .....	134, 228
Distanzdelikte .....	132, 290	Gewöhnlicher Aufenthalt .....	13
Distributive Anknüpfung .....	9	Gleichgeschlechtliche	
Doppelfunktionalität der Regeln der ZPO .....	274	Lebenspartnerschaft .....	257
<b>EheGVO .....</b>	<b>143</b>	Gleichlaufprinzip .....	274
Ehelicher Güterstand .....	249	Grundgesetz der Rechtsvergleichung .....	322
Eherecht .....	237 ff.	Grundrechte .....	104
		Gründungstheorie .....	77, 179, 181
		Gutgläubiger Erwerb .....	317



<b>Haager Kindesentführungs-</b> übereinkommen ..... 263	Morgengabe .....43, 240
Haager Kindesschutzübereinkommen ..... 262	Mosaikbeurteilung ..... 133, 297
Handlungsort ..... 14, 290, 296	<b>Nachlassspaltung</b> .....59, 277
Handschuhe ..... 44, 242	Negligence .....338
Heimwärtsstreben .....52	Neue Sitztheorie .....191
Hinkende Ehe ..... 63 f., 68 f.	Nichteheliche Lebensgemeinschaft .....256
Hinkendes Rechtsverhältnis .....68	Niederlassungsfreiheit .....183 ff.
Hinnahmetheorie ..... 312, 317	Normenhäufung ..... 81
Hinreichender Inlandsbezug ..... 106	Normenmangel ..... 82
Hypothek .....90 ff.	<b>Offene Tatbestände</b> .....92, 316
<b>Induktion</b> ..... 333	Öffentliche Ordnung ..... 98
Inspire Art ..... 187, 194	Ordre Public ..... 97
Interlokales Kollisionsrecht .....57	<b>Parol Evidence Rule</b> .....336
International zwingende Eingriffsnormen ..... 232	Parteiwille ..... 18
Internationale freiwillige Gerichtsbarkeit ..... 167	Passive Website .....142
Internationaler Entscheidungseinklang ..... 3, 5, 11, 49, 51, 65	Perpetuatio fori .....151
Internationaler Versendungskauf ..... 318	Personalstatut ..... 11
Internationales Familienrecht .....236 ff.	Persönlichkeitsverletzungen ..... 131 f.
Internationales Gesellschaftsrecht .....175 ff.	Praesumptio similitudinis .....323
Internationales Kindschaftsrecht .....258 ff.	Pressedelikte .....132
Internationales Schuldvertragsrecht .....210 ff.	Pretrial discovery ..... 151
Internationales Zivilverfahrensrecht .....113 ff.	Prinzip der engsten Verbindung .....2
Interner Entscheidungseinklang ..... 3	Prinzip des non-cumul .....328
Internet ..... 141, 230, 295	Privity of contract .....335
IPR-Pingpong .....50	Prorogation .....147
Isolierte Gewinnzusage ..... 134	Punitive damages ..... 151, 292, 338
Italienische Autohypothek .....90	<b>Qualifikation</b> ..... 35
<b>Kegelsche Leiter</b> .....246, 248	nach der lex causae ..... 38
Kindesentführung ..... 260	Qualifikation nach der lex fori ..... 38
Kindeswohl ..... 260	Qualifikationsproblem ..... 35
Kollision ..... 1	Qualifikationsstatut .....36
Kollisionsrecht ..... 1	<b>Reasoning from case to case</b> .....333
Kollisionsrechtliche Lösung .....84	Rechtsfähigkeit .....171
Kollisionsrechtliche Vorschaltlösung .....217 f.	Rechtsfamilien .....323
Konkludente Rechtswahl ..... 222	Rechtskreise .....324
Konsensprinzip ..... 330	Rechtsspaltung ..... 54, 57
Kopernikanische Wende des IPR ..... 4	Rechtsvergleichende Qualifikation ..... 38
Kumulative Anknüpfung ..... 9	Rechtswahl ..... 228, 230
<b>Lebensgemeinschaften</b> ..... 256	Registerpfandrecht .....44
Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung .....29	Relativität des ordre public .....106
Legal Kidnapping ..... 263	Renvoi .....49
Lex mercatoria ..... 235	Res in transitu .....319
Lex rei sitae ..... 309	Revision .....139
Limited ..... 209	Rom II-VO .....285, 302, 305
<b>Mailbox Rule</b> ..... 335	Rückverweisung ..... 50
Makrovergleich ..... 322	Rules of jurisdiction ..... 28, 53
Materielle Ehevoraussetzungen ..... 66, 239	<b>Sachnormverweisung</b> ..... 56
Materiell-rechtliche Lösung ..... 84 f.	Scheidungsrecht .....252
Mehrstaater ..... 248	Scheidungsverbund .....252
Mikrovergleich ..... 322	Schiedsgerichtsbarkeit .....168

Schlüssige Rechtswahl .....	222	<b>Verbot der Doppelzuehle</b> .....	239
Selbstständige Anknüpfung .....	66	Verbraucher .....	228, 232
Sitztheorie .....	77, 179	Verbrauchergerichtsstände .....	134
Sonderanknüpfung .....	72, 99, 230	Verbrauchersache .....	142
Spanier-Beschluss .....	5, 105, 239, 255	Verbraucherschutz .....	227
Staatenlosigkeit .....	18	Verbraucherschutz im Internet .....	230
Staatsvertragliche Kollisionsnormen .....	33	Verbraucherschutzrichtlinien .....	232
Statutenwechsel .....	86 ff., 190, 310	Vereinheitlichtes Sachrecht .....	31
Stellvertretung .....	74	Verfügungen von Todes wegen .....	280
Streudelikt .....	132, 296	Verkäufergerichtsstand .....	126
Subsidiäre Anknüpfung .....	9	Verlöbnie .....	246
Substitution .....	75	Versteckte Kollisionsnormen .....	28
Systemunterschied .....	41	Versteckte Rückverweisung .....	53
<b>Talaq</b> .....	254	Versteinerung .....	251
Teilfrage .....	61, 70 ff., 94	Vertragscharakteristische Leistung .....	222
Territorialitätsprinzip .....	113	Vertrauen .....	74
Tessili/de Bloos-Rechtsprechung des EuGH ...	126	Vertrauensschutz .....	173
Theorie des double renvoi .....	55	Verweisung .....	46
Transposition .....	86, 89, 191	Vollmacht .....	72 ff.
Transpositionslehre .....	312, 317	Vollstreckungstitel, europäischer .....	156
Trennung von Tisch und Bett .....	44, 254	Vorfrage .....	64 ff.
Trust .....	44, 282	<b>Walayat</b> .....	107
<b>Überseering</b> .....	186, 188	Wechsel .....	36
Ubiquitätsprinzip .....	132, 285, 299	Wegzugsfälle .....	181
Ultra-vires-Lehre .....	205	Weiterverweisung .....	49
Umbrella rule .....	149	Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses .....	270
UN-Kaufrecht (CISG) .....	211	Wohnsitz in Deutschland .....	141
Unselbstständige Anknüpfung .....	65	<b>ZPO</b> .....	161
Unteranknüpfung .....	54, 57	Zuzugsfälle .....	180
Unterhaltsrecht .....	271	Zweigniederlassung .....	199
Untrennbare Verbindung .....	229	Zweiseitige Ehevoraussetzungen .....	239